

Satzung der „Katholische Arbeitnehmer-Bewegung (KAB) Diözesanverband Augsburg e.V.“

Änderung durch Diözesantag 18. Oktober 2025

Inkrafttreten nach Eintrag ins Vereinsregister am 7. Juli 2026

Präambel

Die Katholische Arbeitnehmer-Bewegung Diözesanverband Augsburg e.V. (im Folgenden „Diözesanverband“) ist eine selbstständige Vereinigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern. Aus ihrem Selbstverständnis, lebendiger Teil der Kirche zu sein und in der Arbeiterbewegung zu wurzeln, ist die KAB politische Bewegung, Selbsthilfebewegung, Bildungs- und Aktionsbewegung, sowie internationale Bewegung. Sie setzt sich seit 1874 ein für Arbeit und Leben in Würde und Solidarität. Dahin entwickelt sie Zukunft und organisiert Veränderung. Gemeinsam setzen die Frauen und Männer der KAB christliche Werte in Taten um.

Für die KAB ist die Gleichberechtigung von Frauen und Männern in Arbeit, Beruf und ehrenamtlichen Funktionen ein fundamentales Anliegen. Deswegen sollen alle Gremien paritätisch besetzt sein. Die Funktionen werden daher konsequent ohne Geschlechtsbezug benannt, um deutlich zu machen, dass jede Funktion und jede Position sowohl von Frauen als auch von Männern ausgeübt werden kann.

(A) Allgemeines

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verband führt den Namen „Katholische Arbeitnehmer-Bewegung (KAB) Diözesanverband Augsburg“ und ist ein Verein von Mitgliedern der KAB Deutschlands e.V., die ihren Wohnsitz grundsätzlich im Gebiet der Diözese Augsburg haben.
2. Er ist als selbstständige, körperschaftlich organisierte Gliederung der KAB Deutschlands e.V. in das Vereinsregister eingetragen und ist ein privater, nicht-rechtsfähiger kanonischer Verein von Gläubigen gemäß can. 321 CIC und altrechtlicher Verein gemäß can. 215 CIC.
3. Er hat seinen Sitz in Augsburg.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Verband verfolgt eine sozial- und berufspolitische Zwecksetzung.
2. Zweck des Verbandes ist die Förderung der Erziehung, der Volks- und Berufsbildung.

3. Auf der Grundlage der Kath. Soziallehre stellt sich der Verband den sozialen, gesellschaftlichen und ökologischen Fragen in der Arbeitswelt. Ziele und Aufgaben sind dabei besonders:
 - a. durch Lebenshilfe und Bildungsarbeit die Arbeitnehmerschaft für ihre gestaltende Aufgabe in Kirche, Staat und Gesellschaft zu befähigen,
 - b. Mitwirkung bei der Vertiefung der christlichen Lebenshaltung von Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen,
 - c. die Arbeitnehmerschaft zur gegenseitigen Hilfe und gemeinsamen Aktion aus christlicher Verantwortung anzuregen,
 - d. die Gesellschaft in ihrer gegenwärtigen und zukünftigen Entwicklung im nationalen und internationalen Bereich aus der Sicht der Arbeitnehmerschaft und von der Grundlage kirchlicher Sozialverkündigung aus unabhängig und überparteilich in einem stetigen Entwicklungsprozess mitzugestalten,
 - e. die Interessen der Arbeitnehmerschaft und ihrer Familien in der Öffentlichkeit zu vertreten,
 - f. auf eine gleichberechtigte Beteiligung von Frauen und Männern in Kirche und Gesellschaft hinzuwirken,
 - g. den Mitgliedern Rat, Hilfe und Vertretung in Streitfällen, die unmittelbar mit dem Dienst- oder Arbeitsverhältnis im Zusammenhang stehen, sowie in sozialen Angelegenheiten zu geben. Das Nähere regelt die Bundessatzung (§ 2 Abs 1.6) der KAB Deutschlands e.V.
 - h. die Bewahrung der Schöpfung zum Thema allen Handelns in der Arbeitswelt zu machen und Transformationsprozesse anzuregen und kritisch zu begleiten.

§ 3 Aufgaben

1. Dieser Verbandszweck wird besonders verwirklicht durch:
 - a. gesellschaftspolitische Seminare, Seminare für Frauen und Männer in Arbeitnehmervertretungen, für Arbeitnehmende, für Familien und Alleinerziehende, für Senioren,
 - b. religiöse Besinnungstage und Glaubensseminare, die Feier von Gottesdiensten sowie Angebote zur Förderung der eigenen Spiritualität,
 - c. Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
 - d. Stellungnahmen gegenüber Regierungen, Ministerien, Gewerkschaften, Kirchen, Verbänden und anderen gesellschaftlichen Institutionen,
 - e. Anträge und Initiativen gegenüber staatlichen Organen,
 - f. Herausgabe von Publikationen im Rahmen der Zielsetzung,
 - g. Förderung der internationalen Zusammenarbeit mit Arbeitnehmerorganisationen im Ausland,

- h. Durchführung von Informations- und Bildungsveranstaltungen zur Vermittlung der Programmatik der KAB Deutschlands e.V. und der Stellungnahmen zu aktuellen und grundsätzlichen Fragen.
 - i. Arbeit bzw. Mitarbeit in Bündnissen, mit Personen, Vereinen und Verbänden außerhalb der KAB.
2. Für die Erfüllung der Satzungszwecke kann der Diözesanverband rechtlich selbstständige Einrichtungen unterhalten oder sich an rechtlich selbstständigen Einrichtungen und Organisationen beteiligen oder mit solchen kooperieren. Bei allen Einrichtungen und Beteiligungen ist eine angemessene Anbindung an die politischen Entscheidungen des Verbandes zu gewährleisten.

§ 4 Selbstlosigkeit

Der Verband ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Mitglieder

1. Mitglieder können Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie deren Ehegatten werden, die sich zu den Zielen und Aufgaben der KAB bekennen.
2. Als Mitglieder können auch Personen beitreten, die den Bestrebungen der KAB ein besonderes Interesse entgegenbringen, soweit sie nicht nach Satz 1 aufgenommen werden können. Sie können Leistungen der KAB in Anspruch nehmen, soweit dies nach der Zwecksetzung der KAB zulässig ist.
3. Mitglieder der KAB Deutschlands e.V., die im Bereich der Diözese Augsburg ihren Wohnsitz haben, sind zugleich auch Mitglieder des Diözesanverbandes und seiner Untergliederungen (gestufte Mehrfachmitgliedschaft).
4. Associazioni Cristiane Lavoratori Italiani (ACLI) und die Christliche Arbeiterjugend Diözesanverband Augsburg (CAJ) sind korporative Mitglieder im KAB Diözesanverband Augsburg e.V.
5. Als weitere korporative Mitglieder können dem Verband solche Organisationen beitreten, die die Zielsetzungen der KAB verfolgen und das Grundsatzprogramm unterstützen. Die Form der Mitgliedschaft wird vertraglich geregelt.

§ 6 Aufnahme der Mitglieder

Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet auf schriftlichen Antrag die aufnehmende Gliederungsebene. Eine Ablehnung, die binnen einer Frist von vier Wochen nach Eingang des Aufnahmeantrags ausgesprochen werden muss, bedarf keiner Begründung.



§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben ein Recht auf:
 - a. die Möglichkeit zur Mitgestaltung der KAB Deutschlands e.V. durch Mitwirkung sowie Mitbestimmung über Inhalte und Aktionen im Rahmen der verbandlichen Gremien und bei Wahlen;
 - b. Beratung, Hilfe und Vertretung in arbeits- und sozialrechtlichen Angelegenheiten nach Maßgabe der Satzung der KAB Deutschlands e.V. und der Rechtsschutzordnung;
 - c. Teilhabe an Bildungs- und Erholungseinrichtungen, die in gesonderter Trägerschaft eingerichtet sind, sowie an den Hilfs- und Unterstützungseinrichtungen der KAB Deutschlands e.V. im Rahmen der jeweiligen Richtlinien und gegebenen Möglichkeiten;
 - d. Erhalt der Verbandszeitschrift.
2. Die Mitglieder haben die Pflicht:
 - a. Zweck- und Zielsetzung der KAB Deutschlands e.V. und ihre Beschlüsse mitzutragen;
 - b. den Beitrag gemäß der Beitragsordnung pünktlich zu entrichten;
 - c. Adressänderungen und andere Änderungen ihrer Lebenssituation, die die Mitgliedschaft betreffen, umgehend zu melden.

§ 8 Stimmrecht

Mitglieder üben ihre Rechte an der verbandlichen Willensbildung direkt in den Basisgruppen (s. dazu § 11) und durch stufenweise Delegation aus. Die Wahl der Delegierten regelt die Wahlordnung.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird beendet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder – bei korporativen Mitgliedern – durch Beendigung des Vertragsverhältnisses oder deren Auflösung. Mit Beendigung der Mitgliedschaft endet gleichzeitig ein etwaiges Amt als Vorstand, Mitglied eines Leitungsteams und jede andere innerverbandliche Funktion.

1. Der Austritt von Mitgliedern ist schriftlich gegenüber der Basisgruppe oder dem Diözesanverband mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres zu erklären. Damit enden auch alle Mitgliedschaften in der KAB Deutschlands e.V., sowie den diözesanen Einrichtungen und Untergliederungen. Die Auflösung einer Basisgruppe oder der Wechsel von einer Gruppe in eine andere oder der Wechsel von einem Diözesanverband in einen anderen berührt die Mitgliedschaft in der KAB Deutschlands e.V. nicht.

2. Ein Mitglied kann, wenn es grob oder wiederholt gegen die soziale und berufspolitische Zwecksetzung des Verbandes oder gegen seine Beschlüsse verstoßen hat, auf Antrag der Leitung der Basisgruppe, des Kreisverbandes oder des Diözesanverbandes mit sofortiger Wirkung durch den Diözesanvorstand ausgeschlossen werden.

Für die Beilegung von innerverbandlichen Streitigkeiten ist die Schlichtungsstelle der KAB Deutschlands e.V. zuständig. Vor Beschreitung des Rechtsweges muss die Schlichtungsstelle eingeschaltet werden. Sie entscheidet verbindlich. Das Nähere regelt die Schlichtungsordnung.

3. Der Austritt eines korporativen Mitgliedes erfolgt schriftlich gegenüber dem Diözesanvorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres.

§ 10 Beitrag

Erhebung und Höhe der Beiträge werden in einer Beitragsordnung geregelt, die vom Diözesanausschuss beschlossen wird.

(B) Struktur des Verbandes

§11 Gliederung und Organe

1. Der Diözesanverband gliedert sich in Orts- und Kreisverbände. Diese stellen Basisgruppen im Sinne des § 7 der Satzung der KAB Deutschlands e. V. dar.
2. Sie haben das Recht sich als eingetragene Vereine zu konstituieren und sich eine Satzung zu geben. Diese darf nicht von den Bestimmungen der Satzung des Diözesanverbandes abweichen und bedarf der Genehmigung durch den erweiterten Vorstand des Diözesanverbandes.
3. Über die Errichtung, Einteilung und Auflösung einer Untergliederung entscheidet der Vorstand des Diözesanverbandes. Im Falle der Auflösung entscheidet er dies auf Antrag der betroffenen Untergliederung. Dabei ist der Vorstand der nächsthöheren Untergliederung zu hören. Näheres regelt die Gliederungsordnung. Diese wird von der Mitgliederversammlung des Diözesanverbandes beschlossen.
4. Sollte in einer Untergliederung kein Vorstand mehr gewählt werden können, ist mit der nächsthöheren Untergliederung über eine Fortführung der Arbeit in anderer Form (z. B. lokale Gruppe) zu beraten und zu entscheiden. Diese Formen sind keine Basisgruppen im Sinne der Satzung und der beschließenden Untergliederung zugeordnet. Näheres regelt die Gliederungsordnung.
5. Die Organe der Orts- und Kreisverbände sind:
 - a. die Mitgliederversammlung
 - b. der Vorstand oder das Leitungsteam



6. Die Organe des Diözesanverbandes sind:
 - a. der Diözesantag
 - b. die Mitgliederversammlung
 - c. der Vorstand
 - d. der erweiterte Vorstand
7. Einladungen zu den Sitzungen der Organe erfolgen in Textform unter Angabe der Tagesordnung. Mit Ausnahme des Diözesantages ist die Einladungsfrist jedes Organs zwei Wochen. Die Einladungsfristen der Vorstandssitzungen kann durch eine Geschäftsordnung abweichend geregelt werden.
8. Jede ordnungsgemäß einberufene Sitzung aller Organe ist beschlussfähig. Jede Sitzung der Organe kann in virtueller oder hybrider Form stattfinden.
9. Beschlüsse der Vorstände oder Leitungsteams können im Umlaufverfahren herbeigeführt werden. Es gelten die Anforderungen des §32 Abs. 3 BGB.
10. Die Amtszeit der Vorstände bzw. Leitungsteams der Untergliederungen beträgt vier Jahre, sofern diese durch Wahl bestimmt werden. Eine Nachwahl erfolgt immer mit entsprechend verkürzter Amtszeit durch das zur Wahl befugte Organ.
11. Jedes Organ einer Untergliederung kann sich eine Geschäftsordnung geben, die nähere Arbeitsmodalitäten regelt. Über diese Geschäftsordnung beschließt das jeweilige Organ.
12. Über die Sitzungen der Organe ist Protokoll zu führen.
13. Jedes Organ einer Untergliederung ist berechtigt, beratende Mitglieder (sog. Beisitzer) zu berufen und diese mit Sonderaufgaben auszustatten. Davon ausgenommen sind die Aufgaben, die nur das gewählte Organ selbst ausführen darf.

Ortsverband

§ 12 Mitgliederversammlung

1. Die Mitglieder des Ortsverbandes und je ein Vertreter oder eine Vertreterin der korporativen Mitglieder versammeln sich einmal jährlich zur Mitgliederversammlung. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss innerhalb von zwei Wochen einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Ortsverbandsmitglieder oder der Kreisvorstand dies unter Angabe der Gründe beim Ortsvorstand schriftlich beantragt. Der Vorstand des Kreisverbandes ist einzuladen.
2. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a. die Entgegennahme des Tätigkeits- und Kassenberichtes und die Entlastung des Vorstandes des Ortsverbandes bzw. des Leitungsteams,
 - b. die Wahl des Vorstandes des Ortsverbandes. Der Präses des Ortsverbandes muss nur einmal gewählt werden und wird nach erfolgter Wahl vom Ortsordinarius nach can. 324 § 2 CIC bestätigt,



- c. die Beschlussfassung über die Einrichtung eines Leitungsteams anstelle eines Vorstandes, die Zahl seiner Mitglieder und die Wahl des Leitungsteams,
 - d. die Wahl von zwei Kassenprüfern, die nicht Mitglied des Vorstandes / Leitungsteams sein dürfen,
 - e. die Beschlussfassung über Anträge und Stellungnahmen.
3. Anträge zur Mitgliederversammlung können stellen:
- a. der Vorstand bzw. das Leitungsteam des Ortsverbandes,
 - b. jedes ordentliche Mitglied des Ortsverbandes,
 - c. korporative Mitglieder.

§ 13 Vorstand des Ortsverbandes

1. Der Vorstand des Ortsverbandes besteht aus:
 - a. Vorsitz 1
 - b. Vorsitz 2
 - c. Präses bzw. geistliche Begleitung
2. Der Vorstand beschließt, welche Person die Kasse verantwortlich führt. Dazu darf er auf § 11 Punkt 10 dieser Satzung zurückgreifen. In diesem Falle verbleibt die Letztverantwortung beim Vorstand.
3. Die beiden Vorsitzenden sind gemeinschaftlich berechtigt, den Ortsverband außergerichtlich zu vertreten, soweit es sich um Rechtsgeschäfte auf örtlicher Ebene handelt.
4. Der Vorstand ist befugt, weitere Vorstandsmitglieder durch Beschluss der Mitgliederversammlung hinzuzuwählen.

§ 14 Leitungsteam des Ortsverbandes

1. Die Aufgaben des Vorstandes des Ortsverbandes können von einem Leitungsteam wahrgenommen werden. Dieses besteht aus mindestens drei und höchstens acht Mitgliedern.
2. Zwei Mitglieder des Leitungsteams sind gemeinschaftlich berechtigt, den Ortsverband außergerichtlich zu vertreten, soweit es sich um Rechtsgeschäfte auf örtlicher Ebene handelt.
3. Das Leitungsteam beschließt die Verteilung der Aufgaben, insbesondere der Kassenführung.

Kreisverband

§ 15 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus allen ordentlichen Mitgliedern der zugehörigen Ortsverbände sowie aus je einer Vertretung der korporativen Mitglieder und findet einmal jährlich statt.
2. Weitere Mitglieder sind je eine Vertretung der vom Kreisverband errichteten Formen und Gremien gem. § 15 Punkt 5f.
3. Die zugeordneten hauptamtlichen Mitarbeitenden sind beratende Mitglieder der Mitgliederversammlung. Die Zuordnung erfolgt durch die geistliche Leitung des Diözesanverbandes.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss innerhalb von zwei Wochen einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Kreisverbandsmitglieder oder der Vorstand des Diözesanverbandes dies unter Angabe der Gründe beim Kreisvorstand schriftlich beantragt.
5. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a. die Entgegennahme des Tätigkeits- und Kassenberichtes und die Entlastung des Vorstandes des Kreisverbandes bzw. des Leitungsteams,
 - b. die Wahl des Vorstandes des Kreisverbandes. Der Präses des Kreisverbandes muss nur einmal gewählt werden. Er wird nach erfolgter Wahl vom Ortsordinarius nach can. 324 § 2 CIC bestätigt.
 - c. die Beschlussfassung über die Einrichtung eines Leitungsteams an Stelle eines Vorstandes, die Zahl seiner Mitglieder und die Wahl des Leitungsteams,
 - d. die Wahl von zwei Kassenprüfern, die nicht Mitglied des Vorstandes / Leitungsteams sein dürfen,
 - e. die Wahl der Delegierten zum Diözesantrag,
 - f. die Beschlussfassung über die Einrichtung und die Richtlinien von allen zur Erfüllung der Aufgaben notwendigen Formen und Gremien (z. B. Fachausschüsse, Arbeitskreise, etc.) auf Kreisverbandsebene,
 - g. die Beschlussfassung über Anträge und Stellungnahmen.
6. Anträge zur Mitgliederversammlung können stellen:
 - a. der Vorstand bzw. das Leitungsteam des Kreisverbandes
 - b. jedes ordentliche Mitglied des Kreisverbandes
 - c. korporative Mitglieder.

§ 16 Vorstand des Kreisverbandes

1. Der Vorstand des Kreisverbandes besteht aus:

- a. Vorsitz 1
 - b. Vorsitz 2
 - c. Präses bzw. geistliche Begleitung
2. Der Vorstand beschließt, welche Person die Kasse verantwortlich führt. Dazu darf er auf § 11 Punkt 10 dieser Satzung zurückgreifen. In diesem Falle verbleibt die Letztverantwortung beim Vorstand.
3. Die beiden Vorsitzenden sind gemeinschaftlich berechtigt, den Kreisverband außergerichtlich zu vertreten, soweit es sich um Rechtsgeschäfte auf Kreisebene handelt.
4. Die zugeordneten hauptamtlichen Mitarbeitenden sind beratende Mitglieder des Vorstands. Die Zuordnung erfolgt durch die geistliche Leitung des Diözesanverbandes.
5. Der Vorstand ist befugt, weitere Vorstandsmitglieder durch Beschluss der Mitgliederversammlung hinzuzuwählen.

§ 17 Leitungsteam des Kreisverbandes

1. Die Aufgaben des Vorstands des Kreisverbandes können von einem Leitungsteam wahrgenommen werden. Dieses besteht aus mindestens drei und höchstens acht Mitgliedern.
2. Zwei Mitglieder des Leitungsteams sind gemeinschaftlich berechtigt, den Ortsverband außergerichtlich zu vertreten, soweit es sich um Rechtsgeschäfte auf Kreisebene handelt.
3. Das Leitungsteam beschließt die Verteilung der Aufgaben, insbesondere der Kassenführung.
4. § 16 Punkt 4 der Satzung gilt äquivalent.

Diözesanverband

§ 18 Diözesantag

1. Der Diözesantag ist das oberste Organ des Diözesanverbandes. Er wird als Delegiertenversammlung durchgeführt und findet alle vier Jahre statt.
2. Er wird vom Diözesanvorstand nach den Regelungen des § 11 der Satzung mit einer Frist von drei Monaten unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung ist rechtzeitig erfolgt, wenn sie mindestens drei Monate vor dem Tag der Versammlung abgesandt worden ist.
3. Ein außerordentlicher Diözesantag ist innerhalb von drei Monaten einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder oder der Basisgruppen dies beantragt.
4. Der Diözesantag besteht aus:



- a. der Mitgliederversammlung des Diözesanverbandes
 - b. den Delegierten der Kreisverbände. Die Anzahl legt die Wahlordnung fest.
 - c. einer Vertretung des Bundesvorstandes als beratendes Mitglied.
5. Aufgaben des Diözesantages sind:
 - a. die Entgegennahme des Tätigkeits- und Kassenberichtes und die Entlastung des Vorstandes des Diözesanverbandes,
 - b. die Beratung und Verabschiedung der grundsätzlichen programmatischen Ausrichtung des Verbandes und der inhaltlichen Schwerpunktsetzung,
 - c. die Wahl und Abwahl des Diözesanvorstandes,
 - d. die Wahl der geistlichen Leiterin und des geistlichen Leiters des Diözesanverbandes. Diese werden nach erfolgter erster Wahl gem. can. 324 § 2 CIC durch den Ordinarius bestätigt.
 - e. Die Wahl von zwei Kassenprüfern, die nicht Mitglied des Diözesanvorstandes sein dürfen,
 - f. die Beschlussfassung über Anträge und Stellungnahmen,
 - g. die Festlegung der Beitragsordnung des Diözesanverbandes,
 - h. die Wahl der Delegierten zum Bundesausschuss und zur Bundesdelegiertenversammlung,
 - i. die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung,
 - j. die Beschlussfassung über die Auflösung oder die Verschmelzung des Diözesanverbandes.
6. Anträge zum Diözesantag können stellen:
 - a. Alle Organe des Diözesanverbandes und seiner Untergliederungen,
 - b. Die Vorstände der korporativen Mitglieder, soweit vertraglich nichts anderes geregelt ist.
7. Die schriftlich begründeten Anträge müssen mit einer Frist von zwei Monaten vor dem Diözesantag beim Diözesanvorstand vorliegen. Fristgemäße Anträge werden einen Monat vor dem Diözesantag an die Delegierten versandt. Sie sind zu behandeln. Anträge, die nicht die Themen „Abwahl des Diözesanvorstandes“, „Auflösung der KAB“ oder Satzungsänderungen behandeln, können auf die Mitgliederversammlung verschoben werden.
8. Initiativanträge sind zulässig, wenn sie ein aktuelles Anliegen verfolgen und von mindestens zwanzig Prozent der Mitglieder des Diözesantages unterstützt werden. Über ihre Aufnahme in die Tagesordnung entscheidet der Diözesantag. Initiativanträge über eine Abwahl des Diözesanvorstandes, Satzungsänderungen oder die Auflösung der KAB sind nicht zulässig.



9. Die Sitzungsleitung hat der Diözesanvorstand. Er ist berechtigt weitere Mitglieder des Diözesanrates zur Sitzungsleitung zu berufen

§ 19 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus:
 - a. dem Diözesanvorstand,
 - b. dem erweiterten Diözesanvorstand. Das Stimmrecht richtet sich nach dem Stimmrecht im erweiterten Diözesanvorstandes.
 - c. zwei weitere Vertretungen der Kreisverbände je Kreisverband,
 - d. die ehrenamtliche Leitung der jeweiligen Arbeitskreise, Arbeitsgruppen und Projektgruppen auf Diözesanebene, bei ordentlicher KAB Mitgliedschaft besteht Stimmrecht.
 - e. die ehrenamtliche Leitung der jeweiligen Fachausschüsse als beratende Mitglieder der Mitgliederversammlung,
 - f. den Hauptamtlichen aus KAB, CAJ und Betriebsseelsorge, die nicht dem erweiterten Diözesanvorstand angehören, mit beratender Stimme.
2. Sie findet jährlich statt. In dem Jahr, in dem ein Diözesanrat stattfindet, ersetzt dieser die Mitgliederversammlung.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss innerhalb von zwei Wochen einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Kreisverbände oder der Vorstand des Diözesanverbandes dies unter Angabe der Gründe beantragt.
4. Die Mitgliederversammlung übernimmt in den Jahren ohne Diözesanrat dessen Aufgaben mit Ausnahme der Änderung der Satzung, der Abwahl des Vorstandes und der Auflösung des Diözesanverbandes.
5. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind zusätzlich:
 - a. der Austausch über die Arbeit im Diözesanverband,
 - b. die Beschlussfassung über Anträge und Stellungnahmen,
 - c. die Nachwahl von Mitgliedern des Diözesanvorstandes gem. § 11 der Satzung.
6. Anträge zur Mitgliederversammlung können stellen:
 - a. die Organe der Kreisverbände und des Diözesanverbandes,
 - b. die Vorstände der korporativen Mitglieder, soweit vertraglich nicht anderes geregelt ist,
 - c. die Gremien der hauptamtlichen Struktur in KAB, CAJ und Betriebsseelsorge in ihrer aktuellen Festlegung,
 - d. Arbeitsgruppen, Arbeitskreise und Projektgruppen der Kreisverbände und des Diözesanverbandes. Sofern die ehrenamtlichen Leitungen der Gruppen nicht

bereits Mitglied der Mitgliederversammlung sind, so sind diese zur Beratung des eigenen Antrages als Gäste zu laden.

- e. Die eingerichteten Fachausschüsse der Kreisverbände und des Diözesanverbandes. Sofern die ehrenamtlichen Leitungen der Fachausschüsse nicht bereits Mitglied der Mitgliederversammlung sind, so sind diese zur Beratung des eigenen Antrages als Gäste zu laden.
7. Die schriftlich begründeten Anträge müssen eine Woche vor der Sitzung beim Diözesanvorstand vorliegen. Diese werden spätestens zwei Tage vor der Sitzung in Textform an die Mitglieder der Mitgliederversammlung versandt. Fristgerecht eingereichte Anträge sind zu beraten.
8. Initiativanträge zu aktuellen Anliegen können beraten werden, wenn die Mitgliederversammlung der Aufnahme in die Tagesordnung mit einem Drittel der anwesenden Mitglieder zustimmt.

§ 20 Diözesanvorstand

1. Der Diözesanvorstand besteht aus:
 - a. Vorsitz 1
 - b. Vorsitz 2
 - c. Vorsitz 3
 - d. Der geistlichen Leiterin und des geistlichen Leiters
2. Der Diözesanvorstand ist der Vorstand gem. § 26 BGB.
3. Jeweils zwei Mitglieder des Diözesanvorstandes sind berechtigt den Diözesanverband gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Mindestens einer davon muss ehrenamtliches Mitglied des Diözesanvorstandes sein.
Zur Straffung interner Abläufe kann der ehrenamtliche Teil des Vorstandes dazu per Beschluss andere Regelungen treffen.
4. Die Geschäftsführung der KAB nimmt an den Sitzungen des Diözesanvorstandes mit beratender Stimme teil.
5. Der Diözesanvorstand nimmt folgende Aufgaben wahr:
 - a. Die Führung der Geschäfte des Diözesanverbandes gemäß der Satzung und den Beschlüssen seiner Organe.
 - b. Die Berufung des erweiterten Diözesanvorstands.
 - c. Die Wahrnehmung aller Aufgaben, die aus der Vertretung des Verbandes gem. § 20 Punkt 3 der Satzung entstehen sowie aller Aufgaben, die keinem anderen Organ zur Entscheidung zugewiesen sind.



§ 21 Erweiterter Diözesanvorstand

1. Der erweiterte Diözesanvorstand besteht mindestens aus:
 - a. Dem Diözesanvorstand
 - b. Einer Vertretung je Kreisverband. Die Ernennung erfolgt durch den jeweiligen Kreisvorstand. Die Berufung erfolgt durch den Diözesanvorstand.
 - c. Der Diözesanebene zugeordneten Hauptamtlichen mit beratender Stimme. Die Zuordnung erfolgt durch die geistliche Leitung.
 - d. Je einer Vertretung der Gremien der hauptamtlichen Struktur in KAB, CAJ und Betriebsseelsorge in ihrer aktuellen Fassung mit beratender Stimme. Die Ernennung erfolgt durch das jeweilige Gremium.
2. Diese Liste ist nicht abschließend und kann durch Beschluss des Diözesanvorstandes erweitert werden. Die Frage nach dem Stimmrecht der Personen muss im Beschluss explizit geklärt sein.
3. Alle Mitglieder, mit Ausnahme des Diözesanvorstandes, werden durch den Diözesanvorstand berufen oder durch die geistl. Leitung zugeordnet. Eine Abberufung ist auf Wunsch des Mitglieds oder des Diözesanvorstandes jederzeit möglich. Nach einem erfolgten Diözesantrag sind alle Berufungen zu erneuern.
4. Die Aufgaben des erweiterten Diözesanvorstands sind:
 - a. Beschlussfassung über die inhaltliche und thematische Ausrichtung des Verbandes gemäß den Grundsatzentscheidungen des Diözesantrages oder der Mitgliederversammlung des Diözesanverbandes.
 - b. Stellungnahmen zu aktuellen Themen gemäß des Zwecks und der Ziele des Diözesanverbandes.
 - c. Beschlussfassung über die Einrichtung und die Richtlinien von allen zur Erfüllung der Aufgaben notwendigen Formen und Gremien (z. B. Fachausschüsse, Arbeitskreise, etc.) auf Diözesanebene sowie der Delegation von Aufgaben und Erteilung von Aufträgen an diese.
 - d. Bericht und Rechenschaft gegenüber der Mitgliederversammlung und des Diözesantrages.

(C) Generelles

§ 22 Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder des Diözesantrages.
2. Der ehrenamtliche Teil des Diözesanvorstand ist ermächtigt, redaktionelle Änderungen dieser Satzung eigenständig vorzunehmen. Dieser trifft die Entscheidung dazu mit einfacher Mehrheit.
Zu den redaktionellen Änderungen zählen insbesondere:



- a. die Beseitigung von Schreib-, Druck- oder Formulierungsfehlern,
- b. Klarstellungen ohne inhaltliche Änderung des Regelungsgehalts,
- c. Anpassungen an geänderte gesetzliche Vorschriften,
- d. Anforderungen des Vereinsregisters oder der Finanzverwaltung,
- e. sowie Anforderungen oder Auflagen der zuständigen kirchlichen Aufsicht.

Voraussetzung ist, dass durch die Änderung Sinn und Inhalt der jeweiligen Regelung nicht wesentlich verändert werden.

Die Änderungen sind der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu bringen. Soweit erforderlich, ist zuvor die Genehmigung der zuständigen kirchlichen Stelle einzuholen.

§ 23 Kirchliche Aufsicht

1. Änderungen der Satzung bedürfen stets der Zustimmung der kirchlichen Aufsicht.
2. Die kirchliche Aufsicht hat darüber zu wachen, dass das Vermögen zu den Vereinszwecken verwendet wird und die Verwaltung und Verwendung jeglicher Zuwendungen unter Lebenden und von Todes wegen bestimmungsgemäß erfolgt. Zu diesem Zweck werden Jahresrechnung und Jahresabschluss bei der Beantragung des Zuschussbedarfs eingereicht.
3. Die Auflösung des Verbandes kann das zuständige Organ nach Maßgabe der Satzung unter Mitwirkung der zuständigen kirchlichen Autorität beschließen.
4. Der Verein wendet die „Grundordnung des kirchlichen Dienstes“, die „Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst“ sowie die „Rahmenordnung – Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ in ihrer jeweils geltenden Fassung an.

§ 24 Auflösung

1. Über die Auflösung des Verbandes entscheidet ein Diözesantrag, bei dem mindestens drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein müssen. Wird diese Zahl nicht erreicht, muss innerhalb von drei Monaten ein weiterer Diözesantrag ordnungsgemäß einberufen werden. Dieser ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
2. Die Auflösung muss in beiden Fällen mit vier Fünftel Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
3. Bei Auflösung des Verbandes fällt das Vermögen an die gemeinnützige Hans-und-Anna-Adlhoch-Stiftung in Augsburg, die es für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne von §3 der Satzung zu verwenden hat.

